

Allgemeinverfügung des Landkreises Leer
über die Vorsichtsmaßnahmen zum
Schutz der Bewohner sowie Beschäftigten der Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet

Der Landkreis Leer erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG¹ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD² folgende Allgemeinverfügung für Einrichtungen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 NuWG³ (folgend Einrichtungen genannt).

1. Die Besuchszeiten in den Einrichtungen werden auf zwei Stunden täglich in einem Zeitfenster zwischen 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr beschränkt.
2. Der Besuch wird auf eine Person pro Bewohner und auf maximal eine Stunde begrenzt.
3. Der Zugang zu den Bewohnern erfolgt nur noch nach einer Körpertemperaturmessung der Besucher. Bei einer Körpertemperatur von mehr als 37,5 Grad ist der Zugang nicht erlaubt.
4. Die Besucher der Bewohner werden dokumentiert einschließlich der Kontaktdaten.

Die unter Ziffer 1 bis 4 verfügten Maßnahmen sind im öffentlichen Interesse sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Der Landkreis Leer weist darauf hin, dass Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung haben.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG³)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Leer, den 13. März 2020


Matthias Groote
Landrat

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Leer, Jahnstr. 4, 26789 Leer eingesehen werden.

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. 1 S. 1045)

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S.178), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

³ Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 196), in der zurzeit gültigen Fassung.

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23. Januar 2003 (BGBl. 1 S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung.